

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nohra

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Gemeinderat der **Gemeinde Nohra** in der Sitzung am **03.07.2014** die folgende Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I **Änderung der Satzung**

1. Der § 11 (Entschädigungen) Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

- (1) Die **Gemeinderatsmitglieder** erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als **Entschädigung** einen **monatlichen Sockelbetrag** von **15,00 Euro** sowie ein **Sitzungsgeld** von **15,00 Euro** für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind.

Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

2. Im § 12 (Öffentliche Bekanntmachungen) Abs. 2 und Abs. 3 werden die Tabellen zu den Standorten der Verkündungstafeln durch nachfolgende Tabelle ersetzt:

Nohra	Dorfstraße 5	Gemeindeamt
Ortsteil Wollersleben	Dorfstraße 94 A	vor dem Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Mörbach	Dorfstraße 22	neben dem Dorfgemeinschaftshaus

Artikel II **Sprachform, Inkrafttreten**

- (1) Die in dieser Zweiten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Nohra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Gemeinde Nohra
Nohra, 10.07.2014

(S I E G E L)

Gez.
Wenkel
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Nohra geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Zweiten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nohra (Beschluss-Nr.:04/01/2014) erfolgte gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 09.07.2014, eingegangen am 09.07.2014 unter AZ 30/092.6/Rie

Gemeinde Nohra
Nohra, 10.07.2014

(S I E G E L)

Gez.
Wenkel
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte im Hainleite-Journal (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“) Nummer: 4 (19. Jahrgang) vom 25.07.2014.

Tag der öffentlichen Bekanntgabe: 25.07.2014